

Kirchengericht:	Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden
Entscheidungsform:	Urteil (rechtskräftig)
Datum:	20.11.2009
Aktenzeichen:	VG 1/2009
Rechtsgrundlagen:	§ 66 Abs. 1 KGB.EKD (Zurruhesetzung aus gesundheitlichen Gründen)
Vorinstanzen:	Keine

Leitsatz:

Bei der zur Feststellung seiner Dienstunfähigkeit zu treffenden Prognose, der krankheits- halber keinen Dienst verrichtende Kirchenbeamte werde auch in den folgenden sechs Mo- naten nicht wieder voll dienstfähig werden, kommt es allein auf den Zeitpunkt des Erst- bescheids der Zurruhesetzung an. Hat sich im Beschwerdeverfahren die Prognose durch Zeitablauf bestätigt, können anderslautende ärztliche Gutachten dem nicht entgegenge- halten werden.

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

